

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 42

zu den Entwürfen

- eines Grossratsbeschlusses
über die Genehmigung der
Gemeindeordnung von
Horw und**
- eines Grossratsbeschlusses
über die Vereinigung der
Bürgergemeinde Horw mit
ihrer Einwohnergemeinde**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die neue Gemeindeordnung von Horw sowie die Vereinigung der Bürgergemeinde Horw mit ihrer Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Horw beschloss am 19. Oktober 2003 mit 3665 Ja- gegen 401 Nein-Stimmen eine totalrevidierte Gemeindeordnung. Gleichzeitig beschlossen die Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Horw die Vereinigung mit ihrer Einwohnergemeinde.

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung werden die Anpassungen vorgenommen, die infolge der Vereinigung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde nötig sind. Zudem wird neu vorgesehen, dass der Gemeinderat die Verwaltung als «Dienstleistungsunternehmen» mit Leistungsaufträgen führt und Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragen kann. Der Einwohnerrat ist unter Vorbehalt der Ausnahmebewilligung durch den Regierungsrat im Sinn von § 68 Absatz 5 des Gemeindegesetzes berechtigt, mit den Leistungsaufträgen Globalbudgets zu verbinden. Der Voranschlag und der Steuerfuss unterliegen nur noch zwingend dem obligatorischen Referendum, wenn der Steuerfuss geändert wird. Neu werden die Organisation des Gemeinderates sowie die Zuteilung seiner Ämter und Pensen flexibler gestaltet. Die Schulpflege wird von bisher 13 auf 7 Mitglieder verkleinert. Anstelle der bisherigen vorberatenden Einbürgerungskommission soll eine siebenköpfige, aus Mitgliedern des Einwohnerrates zusammengesetzte Bürgerrechtsdelegation abschliessend über die Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern entscheiden. Gemäss § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes bedürfen Gemeindeordnungen, welche die Rechte der Stimmberechtigten einschränken, der Genehmigung des Grossen Rates. Diese Voraussetzung ist praxisgemäß bei Gemeinden mit Gemeindepalrat gegeben. Die totalrevidierte Gemeindeordnung von Horw steht im Einklang mit den zwingenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Sie ist deshalb zu genehmigen.

Durch die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde wird die Bürgergemeinde Horw aufgelöst. Die Einwohnergemeinde übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Bürgergemeinde sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven. Sie darf den Armenfonds und die andern von der Bürgergemeinde übernommenen Vermögenswerte nur für Sozialaufgaben verwenden. Ferner gelten alle Vorschriften, welche die Bürgergemeinde betreffen, nach der Vereinigung sinngemäss für die Einwohnergemeinde. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. Die Vereinigung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist daher zu genehmigen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft Entwürfe von Grossratsbeschlüssen über die Genehmigung der Gemeindeordnung von Horw und der Vereinigung der Bürgergemeinde Horw mit ihrer Einwohnergemeinde.

I. Ausgangslage

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Horw haben am 19. Oktober 2003 die Änderung der Gemeindeordnung mit 3665 Ja- gegen 401 Nein-Stimmen gutgeheissen. Durch die totalrevidierte Gemeindeordnung soll diejenige vom 20. Oktober 1991 ersetzt werden. Gleichzeitig haben die Stimmberchtigten der Bürgergemeinde Horw die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde beschlossen. Der Gemeinderat von Horw stellt das Gesuch um Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung gemäss § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG; SRL Nr. 150) sowie der Vereinigung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde gemäss § 24a Absatz 2 GG.

II. Sonderorganisation

Nach § 61 Absatz 1 GG können sich Gemeinden durch Gemeindeordnungen eine Sonderorganisation geben. Die Gemeindeordnungen sind durch die Stimmberchtigten zu beschliessen (§ 61 Abs. 2 GG). Gemeindeordnungen, welche die Rechte der Stimmberchtigten einschränken, bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, andere Gemeindeordnungen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 61 Abs. 3 GG). Die Befugnisse der Stimmberchtigten dürfen in einer Gemeindeordnung ausgeweitet werden. Sie dürfen nur eingeschränkt werden, soweit sie an ein Gemeindepalament (Einwohnerrat, Grosser Bürgerrat usw.) übertragen sind, dessen Mitgliederzahl den Verhältnissen der Gemeinde angemessen ist und dessen Mitglieder im Verhältniswahlverfahren gewählt werden (§ 63 Abs. 1 GG). Im Übrigen darf die Sonderorganisation von der im Gemeindegesetz festgelegten allgemeinen Organisation der Gemeinden und den Zuständigkeitsregelungen abweichen, wenn die Grundsätze eines rechtsstaatlich-demokratischen Gemeinwesens gewahrt sind und die ordnungsgemässe Erfüllung der Gemeindeaufgaben gewährleistet bleibt (§ 62 Abs. 1 GG). Für die Gemeindeinitiative im Speziellen gilt, dass die Sonderorganisation von § 46 Absätze 1 und 2 (Gegenstand und Form) und von § 46d (Anwendbarkeit des Stimmrechtsgesetzes) nicht abweichen darf. In Gemeinden mit Gemeindepalament ist dieses zuständig für die Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Zustimmung, An-

nahme, Ablehnung und Gegenentwurf). Das Verfahren ist sinngemäss nach den Vorschriften des Grossratsgesetzes zu ordnen (§ 62 Abs. 2 GG). Von andern kantonalen Vorschriften darf die Sonderorganisation abweichen, soweit Abweichungen vorbehalten sind (§ 62 Abs. 3 GG).

Die Befugnisse der Stimmberchtigten sind insofern eingeschränkt, als sie dem Einwohnerrat übertragen sind. Die übertragenen Kompetenzen werden in den Artikeln 8 (obligatorisches Referendum), 9 (fakultatives Referendum) und 26 ff. (Aufgaben des Einwohnerrates) aufgezählt. Zudem entscheidet neu eine aus Mitgliedern des Einwohnerrates zusammengesetzte Bürgerrechtsdelegation endgültig über die Einbürgerungsgesuche (Art. 31 der Gemeindeordnung). Weitere Einschränkungen der Befugnisse der Stimmberchtigten wurden nicht aufgenommen.

III. Schwerpunkte der neuen Gemeindeordnung

Die Gemeinde Horw will ihre Gemeindeordnung aus dem Jahr 1991 durch eine schlanke und zeitgemäss Gemeindeordnung ersetzen. Die Gemeinde wird neu ausdrücklich als «Dienstleistungsunternehmen» bezeichnet, in dem der Gemeinderat die Verwaltung mit Leistungsaufträgen oder Leistungsvereinbarungen führt und Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen kann. Der Einwohnerrat kann Leistungsaufträge an die Verwaltung erteilen und diese unter Vorbehalt der Ausnahmewilligung durch den Regierungsrat im Sinn von § 68 Absatz 5 GG mit einem Globalbudget verbinden. Der Gemeinderat ist verpflichtet, dem Einwohnerrat einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der vom Rat erteilten Leistungsaufträge vorzulegen. Er erlässt einen Plan über die in einer Legislatur zu erreichenden Ziele und die dafür zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel in Form einer Legislatur- und Finanzplanung. Zudem hat der Gemeinderat eine kostengünstige und wirkungsvolle Dienstleistungsverwaltung aufzubauen und eine Verwaltungsverordnung über deren Organisation (Ablauf- und Aufbauorganisation) zu erlassen. Anstelle der bisherigen vorberatenden Bürgerrechtskommission soll neu eine siebenköpfige, aus Mitgliedern des Einwohnerrates zusammengesetzte Bürgerrechtsdelegation abschliessend über die Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern entscheiden. Die Organisation des Gemeinderates, die Zuteilung seiner Ämter und Penzen sollen flexibler gestaltet werden. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau und der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin sind voll- oder hauptamtlich und die andern Mitglieder haupt- oder nebenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Gemeindeordnung weist dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin die Aufgaben zu. Die übrigen Aufgaben teilt der Gemeinderat in eigener Kompetenz zu. Die Schulpflege umfasst neu 7 anstelle von bisher 13 Mitgliedern. Der Voranschlag und der Steuerfuss unterliegen nur noch zwingend dem obligatorischen Referendum, wenn der Steuerfuss geändert wird.

IV. Zusammenlegung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde

Gemäss § 24a Absatz 1 GG kann sich eine Bürgergemeinde durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten mit der Einwohnergemeinde vereinigen. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates (§ 24a Abs. 2 GG). Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde wird die Bürgergemeinde aufgelöst (§ 24b Abs. 1 GG). Die Einwohnergemeinde übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Bürgergemeinde sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven (§ 24b Abs. 2 GG). Die Einwohnergemeinde darf den Armenfonds und die andern von der Bürgergemeinde übernommenen Vermögenswerte nur für Sozialaufgaben verwenden (§ 24b Abs. 3 GG). Alle Vorschriften, welche die Bürgergemeinde betreffen, gelten nach der Vereinigung sinngemäss für die betreffende Einwohnergemeinde. Durch die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde entfällt die Führung einer Gemeinderechnung für die Bürgergemeinde. Dies ergibt administrative Vereinfachungen und damit Einsparungen an Verwaltungskosten. Bis heute haben 105 Bürgergemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich mit der Einwohnergemeinde zu vereinigen.

Die Bürgergemeinde Horw hat die Vereinigung beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für dessen Genehmigung gegeben. Er kann demnach wie vorgesehen auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Der Bürgerrat hat zusammen mit dem Regierungsstatthalter im Hinblick auf die Vereinigung auf den 1. Januar 2005 eine Fusionsbilanz zu erstellen. Hierbei sind das zweckgebundene Vermögen sowie die Vermögen für die Erfüllung der von der Bürgergemeinde übernommenen Aufgaben zu ermitteln. In den Buchhaltungen der Einwohnergemeinde sind die entsprechenden Positionen der zweckgebundenen Vermögen in besonderen Konten auszuweisen. Dadurch ist die laufende Kontrolle gewährleistet.

V. Übergangsregelung

Die neue Gemeindeordnung, die von der Vereinigung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde ausgeht, soll am 1. September 2004 in Kraft treten. Die Vereinigung der Bürgergemeinde mit ihrer Einwohnergemeinde soll dagegen erst per 1. Januar 2005 erfolgen. Die Gemeindeordnung sieht daher in den Übergangsbestimmungen vor, dass die Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991, welche die Belange der Bürgergemeinde betreffen, vorerst weiter gelten und erst am 1. Januar 2005 aufgehoben werden.

VI. Antrag

Die totalrevidierte Gemeindeordnung von Horw wurde im Entwurf durch das Amt für Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartementes vorgeprüft. Die vorliegende Neufassung steht im Einklang mit den zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Sie kann daher genehmigt werden. Auch die Vereinigung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde entspricht den kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen der beiden Grossratsbeschlüsse über die Genehmigung der Gemeindeordnung von Horw sowie über die Vereinigung der Bürgergemeinde Horw mit ihrer Einwohnergemeinde zuzustimmen.

Luzern, 13. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Gemeindeordnung von Horw

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 61 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Februar 2004,

beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten am 19. Oktober 2003 beschlossene Gemeindeordnung von Horw wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 160q

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Vereinigung
der Bürgergemeinde Horw mit ihrer Einwohner-
gemeinde**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 24a Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Februar 2004,
beschliesst:

1. Der Beschluss der Bürgergemeinde Horw über die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: